

Rödl & Partner

NEWSLETTER LITAUEN

GEMEINSAM ERFOLGREICH

Ausgabe:
Juli 2020

Wichtigste Änderungen Steuern
April – Juni 2020

www.roedl.de/litauen | www.roedl.com/lithuania



Inhalt

→ Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich Steuern April – Juni 2020

- Aktuelle Informationen zu Covid-19
- Neues zur Umsatzsteuer
- Neues zur Einkommensteuer
- Neues zur Körperschaftsteuer
- Weitere aktuelle Steuernachrichten

→ Wichtigste gesetzliche Neuerungen im Bereich Steuern April – Juni 2020

Aktuelle Informationen zu Covid-19

Zahlungsaufschub für Sodra-Beiträge

Nach dem Ende der Quarantäne in Litauen am 16. Juni 2020 wurde klar, dass die während des Quarantänezeitraums zurückgestellten Beiträge des staatlichen Sozialversicherungsfonds (im Folgenden als Sodra bezeichnet) am 17. August (d.h. innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Quarantäne) gezahlt werden müssen oder die Beitragssumme über einen Zeitraum von vier Jahren gestundet werden muss. Um die Beiträge von Sodra zu stunden, muss ein Antrag über das persönliche Konto des Versicherungsnehmers eingereicht werden, in dem die Höhe der Beiträge und der Zeitraum angegeben sind, für den sie gestundet werden sollen.



Es wird festgelegt, dass die geschuldeten Beiträge von Sodra um ein Jahr gestundet werden können, ohne Beiträge für das ganze Jahr zu zahlen, nachdem die Beiträge für einen Zeitraum von maximal vier Jahren gleichmäßig auf jeden Monat verteilt werden können. Die Beiträge werden gestundet ohne das Zinsen erhoben werden und es ist keine Begründung zur Zahlungsfähigkeit erforderlich.

Diejenigen, die bereits in einem Antrag (an Steueramt und Sodra) den gewünschten Stundungsbetrag und den Zeitplan für die Rückzahlung angegeben haben und diesen nicht ändern wollen, brauchen keinen neuen Antrag zu stellen, sondern können den vollen Betrag bis zum 17. August bezahlen.

Die Möglichkeit zu einem vereinfachten Zahlungsaufschub für Sodra-Beiträge besteht nicht in den folgenden Fällen:

- wenn die Summe der zu stundenden Beiträge 200.000 Euro übersteigt;
- wenn die Rückforderung von Zahlungsrückständen bereits vor Beginn der Quarantäne an den Gerichtsvollzieher übergeben wurde;
- wenn vor Beginn der Quarantäne ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde;
- wenn es während der Quarantäne keine nachteiligen Auswirkungen für den Versicherungsnehmer gab.

Anders als bei Sodra-Beiträgen gelten die Maßnahmen der staatlichen Steueraufsichtsbehörde (im Folgenden: Steueramt), wie die Steuerstundung, bis zum Ende des Gesundheitsnotstands und zwei Monate danach. Daher gibt es keine klare Frist für die Zahlung von Steuern an das Steueramt.

Weitere Informationen zu Stundungen von Sodra-Beiträgen finden Sie [hier](#) und [hier](#).

Besteuerung von Subventionen

Das litauische Steueramt hat Erläuterungen zur Erfassung von Subventionen aus dem Staatshaushalt, zum Zwecke der Berechnung der

Körperschaft- und Einkommensteuer und ihrer Auswirkungen auf den Abzug und die Berechnung der Vorsteuer veröffentlicht.

Zuschüsse, bei denen nicht angegeben wurde, welche spezifischen Kosten erstattet werden sollen oder wie das Unternehmen sie verwenden soll, sind im steuerpflichtigen Bruttoeinkommen enthalten.

Subventionen zum Ausgleich von Löhnen oder Mieten reduzieren die zulässigen Abzüge und erhöhen so den steuerpflichtigen Gewinn.

Gemeinnützige Organisationen erfassen die erhaltenen Zuschüsse als Finanzierung, nach ihrer Verwendung - als Einkommen, und bei der Berechnung der Einkommensteuer ist dieses Einkommen steuerfrei.

In Fällen, in denen Subventionsmittel für Miete, Waren oder Dienstleistungen gezahlt werden, ist der Vorsteuerabzug nicht beschränkt und erfolgt nach dem im Artikel 58 des Umsatzsteuergesetzes (nachstehend: USt.-Gesetz) festgelegten Verfahren.

Gemäß Artikel 60 des USt.-Gesetzes sollten die umsatzsteuerpflichtigen Personen, die gemischte Tätigkeiten ausüben und Subventionen oder Zuschüsse erhalten, das „Einnahmen“-Kriterium anwenden und bei der Berechnung des abzugsfähigen Prozentsatzes der Vorsteuer den Betrag des erhaltenen Zuschusses oder Subvention zu den Einnahmen hinzufügen.

Die Auslegung des Steueramtes finden Sie [hier](#).

Inkrafttreten der Änderungen der Gesetze zur Veröffentlichung der Ausfallzeiten und Zahlung von Subventionen

Die Änderungen der Artikel 47 und 49 des Arbeitsgesetzbuchs, die Anfang Juni dieses Jahres in Kraft getreten sind, sehen vor, dass ein Arbeitgeber Ausfallzeiten melden kann, wenn im Staat ein Ausnahmezustand und/oder eine Quarantäne erklärt wurde, was bedeutet, dass Ausfallzeiten gemäß Artikel 47 bis zum Ende des

Ausnahmezustandes bestehen können und das an die Arbeitnehmer gezahlte Gehalt nicht niedriger als der festgelegte Mindestlohn sein darf. Der Teil der angefallenen Lohnkosten wird gemäß dem im Arbeitsgesetz festgelegten Verfahren und der Höhe erstattet.



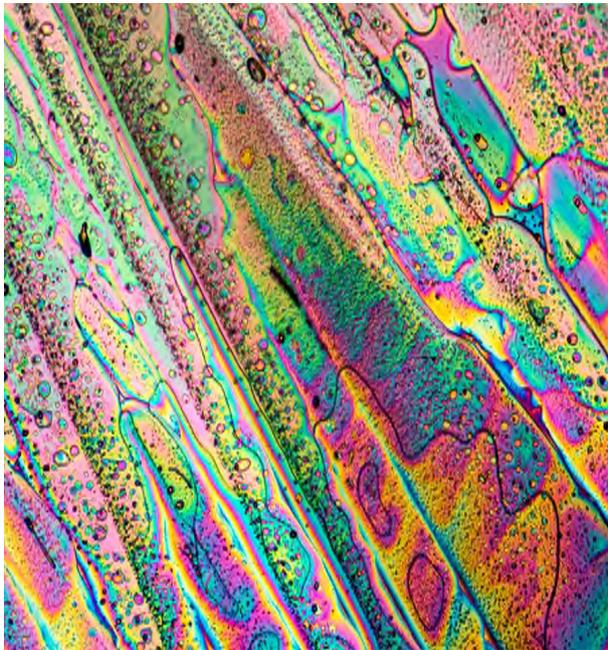
Artikel 41 im Absatz 7 des Arbeitsgesetzes wurde ebenfalls geändert, in dem das Verfahren für die Zahlung von Subventionen an die vom Coronavirus betroffenen Unternehmen festgelegt ist, nach dem eine Lohnsubvention für folgende maximale Zahl der Mitarbeiter gewährt wird:

- 10 Mitarbeiter, wenn das Unternehmen bis zu 20 Mitarbeiter hat;
- 50 Prozent Mitarbeiter, wenn das Unternehmen 21 oder mehr Mitarbeiter hat.

Bei der Gewährung der Lohnzuschüsse werden die Mitarbeiter, denen während der Ausfallzeit ein Lohnzuschuss gezahlt wurde, nicht einbezogen.

Die Gesetzesänderungen finden Sie [hier](#) und [hier](#).

Neues zur Umsatzsteuer



Umsatzsteuer- und Verbrauchsteuervergünstigungen beim Verkauf von Waren und Dienstleistungen an Diplomaten und Mitglieder von NATO-Militäreinheiten

Anfang April 2020 veröffentlichte das Steueramt in seinem Amtsblatt die Voraussetzungen, unter denen eine Befreiung von den Verbrauchsteuern und Anwendung einer Umsatzsteuer mit dem 0 Prozent-Satz ab dem 1. Januar dieses Jahres beim Verkauf von Waren und Dienstleistungen an Diplomaten und Angehörige von NATO-Truppen direkt angewendet werden können.

Es ist wichtig zu beachten, dass der Umsatzsteuersatz von 0 Prozent nur auf den direkten Verkauf von Waren oder Dienstleistungen an diplomatische Vertretungen und NATO-Militäreinheiten angewendet werden kann, jedoch nicht in der Lieferkette.

Das Amtsblatt des litauischen Steueramtes finden Sie [hier](#).

Neue Mehrwertsteuer-Regelungen zum Online-Handel wegen Corona verschoben

Um die durch die globale Pandemie verursachte Störungen zu mildern, hat die Europäische Kommission eine Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten erreicht, die neuen Mehrwertsteuerregeln, die für Fernabsatz gelten sollen, um sechs Monate zu verschieben. Diese Regeln sollen nicht wie ursprünglich geplant ab dem 1. Januar

2021, sondern nunmehr erst ab dem 1. Juli 2021 in Kraft treten.

Diese neuen Mehrwertsteuerregeln enthalten folgende Schlüsselmaßnahmen:

- Unternehmen, die mit Waren aus Drittländern elektronisch handeln (z.B. AliExpress, GearBest usw.), gelten unter bestimmten Umständen als Lieferanten von Waren für Mehrwertsteuerzwecke und sind für die Erhebung und Zahlung der fälligen Mehrwertsteuer verantwortlich;
- Einrichtung eines Einfuhrschemas für Fernverkäufe, bei denen Waren (bis zu 150 Euro) für Kunden aus Drittländern eingeführt werden;
- Abschaffung der Mehrwertsteuerbefreiung für Waren, die in kleinen Sendungen im Wert von bis zu 22 Euro eingeführt werden;
- und andere zusätzliche Änderungen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).



Dienstleistungen der Freizeitcircle für Teilnehmer über 18 Jahre sind von der Mehrwertsteuer befreit

Das Steueramt führte die Änderung der Auslegung des Artikels 22 Abs. 1 des USt.-Gesetzes durch, der besagt, dass nicht formale Bildungsdienste für Kinder nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, wenn sie von Kindern über 18 Jahren besucht werden, die sich noch in Vollzeitausbildung an Berufs- und allgemeinbildenden Schulen befinden.

Die Veröffentlichung des Steueramtes finden Sie [hier](#).

Neues zur Einkommensteuer



Erhöhung des Grundfreibetrags

Am 23. Juni 2020 hat das litauische Parlament (der Seimas) eine Änderung des Artikels 20 des Einkommensteuergesetzes (im Folgenden: ESt.-Gesetz) beschlossen, mit der der im Jahr 2020 geltende Freibetrag des Einkommens (im Folgenden: Freibetrag) auf 400 Euro (um 50 Euro) erhöht wird).

Nach diesem neuen Verfahren kann der Arbeitgeber (muss aber nicht) den Freibetrag ab Anfang dieses Jahres neu berechnen, was eine Vereinbarung zwischen beiden Parteien (dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber) erfordert. Wenn der Freibetrag nicht neu berechnet wird, kann die in Litauen ansässige Person diese Einkommensdifferenz (vom Jahresbeginn bis zum Inkrafttreten des Gesetzes) durch Vorlage einer jährlichen Einkommensteuererklärung im Jahr 2020 ausgleichen.

Die Formel zur Berechnung des Freibetrags der in Litauen ansässigen Person sieht künftig folgendermaßen aus:

- Monatlicher Freibetrag 2020 = $400 - 0,19 \times$ (Erwerbseinkommen der in Litauen ansässigen Person im Monat - 607 Euro);
- Jahresfreibetrag 2020 = $4\,800 - 0,19 \times$ (Erwerbseinkommen der in Litauen ansässigen Person im Jahr - 7.284 Euro).

Es ist wichtig zu erwähnen, dass diese Änderung des Freibetrags zu der größten Entlastung bei den am schlechtesten bezahlten Arbeitnehmer (bis zu 607 Euro) führt - einer Erhöhung des Einkommens um 10 Euro pro Monat und die Mehrverdiener werden nur um wenige Euro pro Monat entlastet.

Die Änderung des ESt.-Gesetzes finden Sie [hier](#).



Änderungen im Zusammenhang mit der Gewerbetätigkeit (Gewerbeerlaubnis)

Ab dem 1. Juli 2020 gelten die Bestimmungen des aktualisierten Merkblattes für Personen, die mit einer Gewerbeerlaubnis arbeiten. Die Gewerbeerlaubnisse für:

- Babysitter;
- Bauleute;
- Klempner;
- Elektriker;
- Kfz-Reparatur ausführende Personen

werden abgeschafft. Diese Aktivitäten sind erst nach Registrierung selbständigen Erwerbstätigkeit mit Zertifikat möglich.

Darüber hinaus müssen in Litauen ansässige Personen für jede einzeln vermietete Räumlichkeit separate Gewerbeerlaubnisse erwerben. Die Personen, die Unterkunftsdienstleistungen anbieten, müssen eine Gewerbeerlaubnis für die Erbringung von Dienstleistungen für den ländlichen Tourismus oder Bed & Breakfast-Dienstleistungen erhalten.

Weitere Informationen zu den Änderungen finden Sie [hier](#).

Neues zur Körperschaftsteuer

Erweiterte Steuerfreiheit für große Investoren

Am 30. Juni 2020 hat das Parlament der Republik Litauen Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes verabschiedet, die eine Körperschaftsteuerentlastung für Großinvestoren in Litauen vorsehen.

Ab 2021 können die Investoren 20 Jahre lang von der Körperschaftsteuer befreit werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die juristische Person hat einen Vertrag über eine Großprojektinvestition abgeschlossen;
- Die Investitionen des in Vilnius und in Bezirk (Rajon) Vilnius tätigen Unternehmens belaufen sich auf 30 Millionen (im Rest des Landes - 20 Millionen) und die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten übersteigt 200 (im Rest des Landes 150 Mitarbeiter);
- 75 Prozent der Umsatzerlöse umfassen die Umsatzerlöse aus Datenverarbeitung, Internet-Server-Diensten (Hosting) und damit verbundenen Aktivitäten oder Umsatzerlöse aus der Fertigung/Produktion sowie nur die Umsatzerlöse der juristischen Person aus der Durchführung eines jeweiligen Großprojekts.

Diese Steuerbefreiung würde in der Steuerperiode beginnen, in der dieser Investitionsbetrag und die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten erreicht werden.

Die derzeitige Befreiung von der Körperschaftsteuer steht nur Unternehmen mit Sitz in der freien Wirtschaftszone (FWZ) zur Verfügung (10 Jahre - 0 Prozent Körperschaftsteuersatz, die weiteren 6 Jahre - 7,5 Prozent). Daher wird das Inkrafttreten dieses Steuervorteils außerhalb der FWZ die Möglichkeiten zur Nutzung dieses Steuervorteils erheblich erweitern.

Bei Private-Equity-Investitionen ist darauf zu achten, dass die Leistung insoweit gilt, als sie mit dem Recht der Europäischen Union über die Gewährung staatlicher Beihilfen vereinbar ist.

Zusammen mit dieser Änderung des Körperschaftsteuergesetzes wurden die Änderungen des Investitionsgesetzes, des Gesetzes über den rechtlichen Status von Ausländern, des Gesetzes über die Gebietsplanung und des

Beschäftigungsgesetzes sowie Änderungen des Landgesetzes, des Gesetzes über den rechtlichen Status von Ausländern und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschlagener wirtschaftlicher Aktivitäten, mit denen die Attraktivität großer Investitionen in Litauen gefördert werden soll, verabschiedet.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

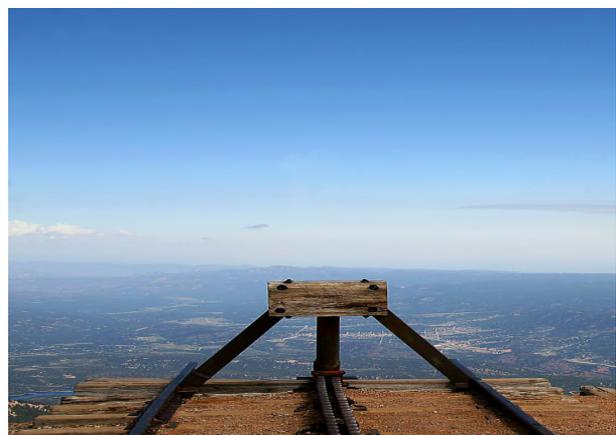
Länder, an deren ansässige Personen gezahlte Honorare der Körperschaftssteuer von 0 Prozentsatz unterliegen

Das Steueramt hat eine Liste von Ländern veröffentlicht, an deren Unternehmen gezahlte Honorare von der Steuer befreit sein können. Das Steueramt hat zwar diese Information im April 2020 veröffentlicht, die Steuerbefreiung kann jedoch bereits ab 1. Januar 2019 angewendet werden.

Ab 2019 wird der Körperschaftsteuersatz von 0 Prozent auf die an Einwohner der folgenden Länder gezahlten Honorare angewendet: Irland, Belgien, Dänemark, Italien, Island, Spanien, Japan, Vereinigtes Königreich, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Frankreich, Finnland, Schweden, Schweiz und Ungarn.

Die Honorare, die an Einwohner der oben genannten Länder gezahlt werden, können an der Einkommensquelle besteuert werden, wenn das litauische Unternehmen über Unterlagen verfügt, aus denen hervorgeht, dass die Leistung an Einwohner dieser Länder gezahlt wird und die Leistung von seinem wirtschaftlichen Eigentümer erhalten wird.

Die Veröffentlichung des Steueramtes finden Sie [hier](#).



Weitere aktuelle Steuernachrichten

Verwaltungsrechtliche Sanktionen für Nichteinreichung von Abschlüssen an das Register der juristischen Personen

Die Anordnung des Direktors des litauischen Handelsregisters vom 28. Mai 2020 besagt, dass die Mitarbeiter des Registers von nun an berechtigt sein werden, ein Protokoll über administratives Fehlverhalten ohne die Teilnahme der zur Rechenschaft gezogenen Person zu erstellen, wenn ein Jahresabschluss nicht rechtzeitig beim Register eingereicht wird. Das Protokoll wird per Einschreiben oder E-Mail verschickt, sodass die Leiter der Unternehmen zuletzt vor Gericht erscheinen werden müssen.

Nach dem Gesetzbuch der Ordnungswidrigkeiten kann die Höchststrafe für die Nichteinreichung von Abschlüssen bis zu 3.000 Euro betragen, so dass solche Fälle vor Gericht anhängig sind.

Die ursprüngliche Fassung der Rechtsakte finden Sie [hier](#).

Freihandelsabkommen zwischen der europäischen Union und der sozialistischen Republik Vietnam

Am 12. Juni 2020 wurde ein Freihandelsabkommen unterzeichnet, das die Abschaffung von Zöllen für 99 Prozent der Waren, die aus Vietnam nach Europa importiert werden, innerhalb von sieben Jahren abschafft. Darüber hinaus enthält diese Vereinbarung Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer- und Umweltrechte sowie der Rechte des geistigen Eigentums.

Die ursprüngliche Fassung der Rechtsakte finden Sie [hier](#).



Optionale Verschiebung des Inkrafttretens der Meldung grenzüberschreitender Gestaltungen (dac6)

Am 3. Juni 2020 einigten sich die Vertreter der EU-Mitgliedstaaten darauf, dass die in der EU-Richtlinie 2018/822 mit dem Namen DAC6 festgelegten Einreichungsfristen optional um sechs Monate (bis Anfang 2021) verschieben können.

Diese Richtlinie verpflichtet zur Meldung der grenzüberschreitenden Steuergestaltungen, die von Vermittlern (z.B. Steuerberatern, Rechtsanwälten, Buchhaltern) und/oder interessierten Steuerpflichtigen eingereicht werden müssen.

Mit Beschluss des Steueramtes vom 2. Juli 2020 wurde in Litauen die Frist für die Übermittlung von Informationen zu rückwirkend meldspflichtigen zwischenstaatlichen Steuergestaltungen vom 31. August 2020 auf 28. Februar 2021 verschoben.

In Litauen wurde diese Richtlinie durch eine Anordnung des Steueramtes umgesetzt (die finden Sie [hier](#)) und durch ein Steuerverwaltungsgesetz Art. 61² (das Gesetz finden Sie [hier](#)). Die Richtlinie finden Sie [hier](#).

Kontakte für weitere Informationen



Nora Vitkūnienė
Assoziierter Partner
Leiterin der Steuerabteilung
Tel. +370 5 212 3590
nora.vitkuniene@roedl.com



Mantas Mališauskas
Leiter der Abteilung Interne Steuern
Tel. +370 5 212 3590
mantas.malisauskas@roedl.com

Folgen Sie weiteren Neuigkeiten auf unserem
LinkedIn-Profil [hier](#). 

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner Litauen
Tilto g. 1, LT-01101 Vilnius, Litauen
T +370 5 212 3590
www.roedl.de/litauen

Verantwortlich für den Inhalt:
Mantas Mališauskas
mantas.malisauskas@roedl.com

Layout/Satz:
Andrius Briedis
andrius.briedis@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.